

konkreter Aufgaben und Verantwortung auszuwählen sind, bei denen auf der Grundlage ihres bisherigen Lebens und der Dauer des bisherigen Aufenthaltes in der Strafvollzugseinrichtung bzw. im Jugendhaus eine positive politische Grundeinstellung und auch eine positive Gesamtentwicklung im Strafvollzug erkennbar ist und die über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für die jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Sie sollten geordnete Familienverhältnisse besitzen und sich vor ihrer Verurteilung am gesellschaftlichen Leben beteiligt haben. Ebenso müßten sie über einen entsprechenden Bildungsstand verfügen.

Bei den betreffenden Strafgefangenen muß auch die Bereitschaft vorliegen, die zu lösenden Aufgaben zu übernehmen und dabei bewußte Aktivitäten zu entwickeln sowie die notwendige Befähigung zu erwerben.

§ 29

Persönliche Verbindungen

(1) Strafgefangenen werden persönliche Verbindungen mit ihren Ehegatten, Kindern, Eltern, Geschwistern, Großeltern und Verlobten sowie anderen Personen aus ihren ehemaligen oder künftigen Wirkungs- und Lebensbereichen gewährt. Persönliche Verbindungen dienen der Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Angehörigen und der Förderung der Beziehungen zur Gesellschaft. Sie sind für die erzieherische Einflußnahme zu nutzen.

(2) Persönliche Verbindungen sind der Empfang von Besuch, Briefverkehr und Paketsendungen. Sie sind in regelmäßigen Abständen zu gewähren und werden überwacht.

(3) Persönliche Verbindungen können zeitlich befristet eingeschränkt oder abgebrochen werden, wenn das im Interesse der Sicherheit notwendig ist oder das Erreichen des Erziehungszieles gefährdet wird.

1. Durch § 29 werden persönliche Verbindungen der Strafgefangenen zu Angehörigen sowie anderen Personen ihres ehemaligen oder künftigen Lebensbereiches geregelt (s.